



Protokoll (1)

Sitzung ¹	Kommission für Aussenbeziehungen (Nr.10-2012/2016)	Dr. Michael Strebel Geschäftsführer
Termin	Montag, 3. Februar 2014, 08.45 Uhr bis 12.30 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	Mühlhof, Zentrum für Suchttherapie und Rehabilitation, Goldacherstrasse 29, 9327 Tübach	T +41 58 229 75 90 F +41 58 229 39 55 michael.strebel@sg.ch

St.Gallen, 11. Februar 2014

Vorsitz

Kommissionspräsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

Entschuldigt

Marcel Dietsche-Oberriet

Abwesend ab 11.30 Uhr:

Erich Zoller-Rapperswil-Jona

Beigeladene

- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes
- lic.iur. Roman Wüst, Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes
- lic.iur. Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes
- Paul Seelhofer, Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik im Departement des Inneren
- Herbert Bamert, Beauftragter für Suchtfragen im Kantonsärztlichen Dienst des Gesundheitsdepartementes

Protokoll

Geschäftsführer

¹ Hinweis für die Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen: Das Protokoll der Kommissionssitzung besteht aus zwei Teilen:

- *Protokoll 1*: Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C:
 - 26.13.02 III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
 - 22.13.11 II. Nachtrag zum Suchtgesetz.
- *Protokoll 2*: Ordentliche Traktanden der Kommission für Aussenbeziehungen.



Traktandum

26.13.02 / 22.13.11 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C

2

Verwendete Geschäftscodes

U	Unterlagen	A	Auftrag
I	Information	KfA	Kommission für Aussenbeziehungen
D	Diskussion	Gf	Geschäftsführer
B	Beschluss		

26.13.02 / 22.13.11 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C

Code	Inhalt	Wer	Wann
U	<ul style="list-style-type: none">– Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 8. Oktober 2013 zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C:<ul style="list-style-type: none">• 26.13.02 III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE• 22.13.11 II. Nachtrag zum Suchtgesetz– Schreiben der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidenten vom 9. November 2013: Stationäre Suchteinrichtungen / IVSE; Vernehmlassung– Schreiben des Mühlhofs, Zentrum für Suchttherapie und Rehabilitation vom 20. Dezember 2013: Beitritt IVSE Liste C / Kantonales Suchtgesetz		
	<p>Der Kommissionspräsident begrüsst:</p> <ul style="list-style-type: none">– Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes;– Roman Wüst, Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes;– Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes;		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<ul style="list-style-type: none">– Paul Seelhofer, Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik im Departement des Inneren;– Herbert Bamert, Beauftragter für Suchtfragen im Kantonsärztlichen Dienst des Gesundheitsdepartementes.		

Ebenfalls begrüsst der Kommissionspräsident Michael Götte, Stiftungspräsident des Mühlhofs sowie Urs Thalmann, Zentrumsleiter des Mühlhofs.

Der **Stiftungspräsident** des Mühlhofs begrüsst die Anwesenden. Er informiert kurz über die Stiftung Mühlhof. Die Stiftung Mühlhof bezweckt den Betrieb einer Institution zur Behandlung und Rehabilitation suchtkranker Menschen beider Geschlechts mit dem Ziel der sozialen Eingliederung. Im Anschluss an die Information besichtigt die Kommission den Mühlhof.

Nach der Besichtigung informiert der **Zentrumsleiter** über den Mühlhof sowie Anpassungsbedarf bzw. eine Konkretisierung beim II. Nachtrag zum Suchtgesetz (siehe die Beilage 2 und das Handout der Präsentation).

Allgemeine Information zur Vorlage

Die *Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes* und der *Leiter des Rechtsdienstes* informieren über die Vorlage (siehe Handout zu diesem Protokoll).

Vreni Wild-Neckertal: Beim II. Nachtrag zum Suchtgesetz heisst es beim Art. 12. Abs. 2: «Er kann sich an einer stationären Einrichtung der Suchthilfe beteiligen oder Einrichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.» Was geschieht, wenn der Kanton sich von der Finanzierung zurückzieht?

Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: In der vorliegenden Vorlage geht es um den Kostenschlüssel, um den Verteiler. Es ist ja nicht so, dass der Kanton sich nicht beteiligen würde...

Vreni Wild-Neckertal:... es steht «kann»...

Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: ... über die Leistungsvereinbarungen beteiligt sich der Kanton an Institutionen. Würde es zu einer Gesetzesänderung dahingehend kommen, dass der Kanton sich nicht mehr finanziell beteiligen sollte, würde der Kanton sich



Code **Inhalt**

Wer

Wann

folglich auch nicht an der Institution finanziell beteiligen, weil die gesetzliche Grundlage fehlen würde. Aber die heutige gesetzliche Grundlage ist gemäss Art. 12. Abs. 2: «Er kann sich an einer stationären Einrichtung der Suchthilfe beteiligen....»

Erwin-Böhi-Wil: Im Rahmen des Entlastungsmassnahmen hat der Kantonsrat beschlossen, dass der Staatsbeitrag für die Platzierungskosten um 10 Prozent reduziert wird, d.h. der Beitrag der Gemeinden wird um 10 Prozent erhöht. Auf der Folie 9 der Präsentation ist der finanzielle Schlüssel aufgelistet. Wo sind diese 10 Prozent enthalten?

Vor Beitritt IVSE			Nach Beitritt IVSE		
	Klientel Kanton SG	Klientel übrige CH/Justiz		Klientel Kanton SG	Klientel übrige CH/Justiz
Betriebskosten	Fr. 310.00	Fr. 310.00	Betriebskosten	Fr. 310.00	Fr. 310.00
Tagespauschale	Fr. 270.00	Fr. 310.00	Tagespauschale	Fr. 310.00	Fr. 310.00
Drittleistungen - Krankenversicherer	Fr. 20.00	Fr. 20.00	Drittleistungen - Krankenversicherer	Fr. 20.00	Fr. 20.00
Kantonsbeitrag SG	Fr. 200.00		Kantonsbeitrag SG	Fr. 200.00	
Beiträge der Unterhaltspflichtigen BU			Beiträge der Unterhaltspflichtigen BU	Fr. 25.00	
Gemeindebeitrag SG	Fr. 50.00		Gemeindebeitrag SG	Fr. 65.00	
Kanton/Gemeinde/ Vollzugsbehörde		Fr. 290.00	Kanton/Gemeinde/ Vollzugsbehörde		Fr. 290.00
Unterdeckung	Fr. 40.00	Fr. 0.00	Unterdeckung	Fr. 0.00	Fr. 0.00

Beauftragter für Suchtfragen im Kantonsärztlichen Dienst des Gesundheitsdepartements: Im Aufgaben und Finanzplan ist ein Betrag enthalten, wo sich der Kanton an den Kosten beteiligen kann. Bei der erwähnten Entlastungsmassnahme wurde ein Teil gestrichen. Dadurch hat der Kanton weniger finanzielle Mittel zur Verfügung aber belastet die aktuelle / vorliegende Situation nicht...

Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Bei der vorliegenden Vorlage zum Beitritt zur Liste C der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen geht es nicht «nur» um den Mühlhof, sondern es muss grundsätzlich betrachtet werden. Es darf nicht eine «Lex-Mühlhof» machen.

Martha Storchenegger-Jonschwil: Wie stellt sich die Situation wenn jemand aus dem Kanton St.Gallen in einen anderen Kanton geht?

Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik im Departement des Inneren: Wenn jemand aus dem Kanton St.Gallen in einen anderen Kanton – der ebenfalls der Liste C der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtung – in eine Einrichtung geht, be-



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>stimmt dieser Standorkanton die finanzielle Beteiligung des jeweiligen Kantons. Dies ist Inhalt der Vereinbarung: Die gegenseitige Finanzierung unter gewissen Rahmenbedingungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen. Es kann aber durchaus sein, dass die Tagesansätze unterschiedlich sein können.</p> <p>Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Der Kanton kann mit seinem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zwei Bereiche regeln: (1) Beiträge aus dem Kanton St.Gallen. (2). Beiträge für ausserkantonale. Wenn nun eine Person aus dem Kanton St.Gallen in einen anderen Kanton geht, bestimmt dieser Standorkanton die finanzielle Beteiligung des jeweiligen Kantons.</p> <p>Präsident der Kommission: Wenn ich die Sachlage interpretiere, ist es im Brief der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (siehe Beilage 1 zu diesem Protokoll) nicht genau beschreiben. Die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten. schreiben, dass die Gemeinden die vollen Kosten zu tragen hätten. Aber es geht schlussendlich um eine Mehrbelastung von Franken 15 für die Gemeinden (siehe Folie 9 der Präsentation).</p> <p>Vreni Wild-Neckertal: Wie bereits ausgeführt, steht im Art. 12. Abs. 2: «Er kann sich an einer stationären Einrichtung der Suchthilfe beteiligen....» Wird der Kanton auch zukünftig seinen Beitrag leisten? Die Höhe könnte ja variieren.</p> <p>Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Seit dem Jahr 1996 leistet der Kanton seinen Beitrag. Der Kanton zahlte eine Zeitlang Franken 190.-, jetzt Franken 200.-. Es hat demnach in einer Spannbreite von Franken 10.- geändert. Es besteht keine Absicht, dies zu ändern. Bestünde eine Absicht, so hätte das Kantonsparlament die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Die Regierung kann demnach nicht von sich aus die finanzielle Beteiligung streichen.</p> <p>Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Der Betrag wurde im Aufgaben und Finanzplan berücksichtigt. Schlussendlich entscheidet das Parlament über den Beitrag.</p> <p>Walter Freund-Eichberg: Im Brief der VSGP entnehme ich folgender Satz: «Die Gemeinden sind für die ambulante Suchtberatung, die beratende Sozialhilfe und die finanzielle Sozialhilfe zuständig.». Es stellt für mich die grundsätzliche Frage: Was fällt eigentlich in die ambulante bzw. stationäre Beratung?</p> <p>Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Stationär ist eben nicht stationär. Ein stationärer Aufenthalt kann medizinisch bedingt</p>		



Code **Inhalt** **Wer** **Wann**

sein, dann ist die Krankenkasse in der Pflicht. Hier im Mühlhof ist stationär nicht medizinisch-klinisch, sondern sozial.

Erich Zoller: Rapperswil-Jona: Aus meiner Sicht es nicht zwangsläufig so, dass die Behandlung im Mühlhof unter das Sozialhilfegesetz fällt. Wenn ich die Broschüre des Mühlhofs betrachte, steht explizit «Suchtkrankheiten».

Die Ausführungen von Vreni Wild-Neckertal sind zu unterstützen: Die Gemeinden *müssen* ihrer finanziellen Verpflichtungen nachkommen, der Kanton *kann*. Dadurch besteht eine Asymmetrie der Verpflichtungen.

Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Bisher wurde die Thematik unter dem Titel «Sozialhilfegesetz» behandelt. Die *politische Gemeinde* leistet persönliche Sozialhilfe durch fachlich geeignetes Personal (Art. 3) und sorgt für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der betreuenden Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung bedürfen (Art. 39). Der Staat kann sich an einer stationären Einrichtung der Suchthilfe beteiligen oder Einrichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung (Art. 12). Bei gewissen Diskussionen mit dem Geschäftsführer der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten hat dieser die Auffassung vertreten, dass die beiden genannten Artikel gerade andersherum korrekt wären. Mit der Dienststelle Recht und Legistik wurde der Sachverhalt gründlich diskutiert. Von der gängigen Praxis sollte nicht gelassen werden.

Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Ob es sich bei einer Sucht um eine Krankheit handelt, wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert. Die Meinungen gehen eher dahin, dass es sich nicht um eine Krankheit handelt.

Valentin Rehli-Walenstadt: Pflichtet der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes aufgrund seinen Erfahrungen als Mediziner zu. Wird bei einem Aufenthalt von einem Klient im Mühlhof medizinische Untersuchungen vorgenommen, so übernimmt selbstverständlich die Krankenkasse die Kosten.

Monika Lehmann-Rorschacherberg: Auf der Folie 9 der Präsentation ist ein Unterdeckung von franken 40.- ersichtlich. Wer hat diese Unterdeckung ausgeglichen? Der Kanton?

Beauftragter für Suchtfragen im Kantonsärztlichen Dienst des Gesundheitsdepartements: Der Mühlhof; durch das Kapital der Stiftung.

Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Durch die hohe Belegung konnte die Unterdeckung ausgeglichen werden. Für die Zukunft



braucht es aber diesbezüglich eine strukturelle Veränderung, wie es auf der Folie 9 der Präsentation ersichtlich ist:

Vor Beitritt IVSE			Nach Beitritt IVSE		
	Klientel Kanton SG	Klientel übrige CH/Justiz		Klientel Kanton SG	Klientel übrige CH/Justiz
Betriebskosten	Fr. 310.00	Fr. 310.00	Betriebskosten	Fr. 310.00	Fr. 310.00
Tagespauschale	Fr. 270.00	Fr. 310.00	Tagespauschale	Fr. 310.00	Fr. 310.00
Drittleistungen - Krankenversicherer	Fr. 20.00	Fr. 20.00	Drittleistungen - Krankenversicherer	Fr. 20.00	Fr. 20.00
Kantonsbeitrag SG	Fr. 200.00		Kantonsbeitrag SG	Fr. 200.00	
Beiträge der Unterhaltspflichtigen BU			Beiträge der Unterhaltspflichtigen BU	Fr. 25.00	
Gemeindebeitrag SG	Fr. 50.00		Gemeindebeitrag SG	Fr. 65.00	
Kanton/Gemeinde/ Vollzugsbehörde		Fr. 290.00	Kanton/Gemeinde/ Vollzugsbehörde		Fr. 290.00
Unterdeckung	Fr. 40.00	Fr. 0.00	Unterdeckung	Fr. 0.00	Fr. 0.00

Monika Lehmann-Rorschacherberg: In der Botschaft steht zur Finanzierung u.a.: «Nach Art. 12 Abs. 2 SuG kann sich der Kanton St.Gallen an stationären Einrichtungen der Suchthilfe beteiligen oder Einrichtung und deren Betrieb durch Beiträge unterstützen, wobei die Beitragsausrichtung mit einer Leistungsvereinbarung zu verbinden ist. Gestützt auf diese Bestimmung besteht zwischen dem Kanton St.Gallen und der Stiftung Mühlhof», Zentrum für Suchttherapie und Rehabilitation in Tübach eine Leistungsvereinbarung betreffend Übertragung von Aufgaben der stationären Suchthilfe.» Der konkrete Kantonsbeitrag von Franken 200.- wird in der Botschaft nicht erwähnt. Hinzu kommt die «kann» Bestimmung im Art. 12. Abs. 2 des Suchtgesetzes. Der genaue Betrag müsste gesetzlich festgehalten werden.

Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Wie bereits ausgeführt, handelt es sich nicht um eine «Lex-Mühlhof», sondern um ein grundsätzlichen Gesetz für den *Kanton St.Gallen*.

Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Der Kommissionspräsident sollte bei den Ausführungen im Kantonsrat über die Finanzierung machen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der Kanton seinen bisherigen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Erwin Böhi-Wil: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten.
Der Beitritt zur Liste C der IVSE ist zeitgerecht, denn die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist geregelt und auch die Finanzierungsfrage, d.h. Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist klar. Zudem sind auch die Details nach dem Entlastungsprogramm



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>geregelt, global wird der Kanton um 10 Prozent entlastet bzw. die Gemeinden belastet. Die Rahmenbedingungen sind bereit der Liste C beizutreten. Der Beitritt ist auch wichtig, damit man Zutritt zu den ausserkantonalen Einrichtungen hat, weil wir im Kanton St.Gallen nicht überall die notwendigen Einrichtungen für Suchtbehandlungen haben. Wir haben vorhin gehört haben, ist es wichtig, dass die Grundlage für ausserkantonale geschaffen wird. Wir von der SVP sind grundsätzlich mit den Empfehlungen zur Präzisierung im Nachtrag zum Suchtgesetz die uns die Stiftung Mühlhof am 20. Dezember geschickt hat einverstanden. Wir haben auch vom Brief der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidenten Kenntnis genommen. Wir unterstützen diesen Antrag der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidenten nicht. Grundsätzlich sind wir mit dem II. Nachtrag zum Suchtgesetz einverstanden mit den erwähnten Präzisierungen und dem vorgeschlagenen Leistungspaket. Umso mehr, damit auch die Finanzierung vom Mühlhof ???(51:00) und auch für die Zukunft bestimmt ist.</p> <p>Monika Lehmann-Rorschacherberg: Die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Die CVP erachtet es als sinnvoll, dass wir nun auch dem Konkordat (IVSE) im Bereich C – Sozialhilfegesetz – beitreten. Der Beitritt bildet den Abschluss einer lange währenden Aktion im Zusammenhang mit dem NfA.</p> <p>Der Beitritt macht Sinn, weil so der Zugang für alle Betroffenen, auch ausserkantonale, gleichermassen zugänglich und klar geregelt ist. Schade ist, dass der Kanton Thurgau hier noch nicht mit dabei ist, was für unseren Kanton sicherlich erstrebenswert wäre. Gibt es hier Ansätze dazu?</p> <p>Weiter wird mit dem Beitritt auch gewährleistet, dass die Einrichtungen dem Leistungsauftrag entsprechen und in fachlicher und finanzieller Hinsicht vom Kanton beaufsichtigt werden.</p> <p>Wir stellen fest, dass in unserem Kanton nur eine Einrichtung betroffen ist, das ist der Mühlhof in Tübach. Diese Einrichtung hat ein grosses Interesse daran, dass der Kanton St.Gallen auch dem Konkordat beiträgt. Viele der Betroffenen kommen schon aus anderen Kantonen, vor allem aus dem Kanton Appenzell. Dieser Kanton (Appenzell Ausser rhoden) ist der Vereinbarung schon seit längerem beigetreten. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Kanton Appenzell Ausser rhoden Wert darauf legt, dass der Kanton St.Gallen ebenfalls dem Konkordat beiträgt, da es längerfristig nicht mehr in gleichem Masse möglich wäre, diese Menschen aufzunehmen.</p> <p>Über die Kostenteilung im Nachtrag des Suchtgesetzes möchten wir noch diskutieren. Das Suchthilfegesetz sieht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Suchtgesetzes vor, dass sich der Kanton an stationären Kosten</p>		



beteiligen kann. Das wird heute bereits gemacht (siehe S. 7 der Botschaft). Wir sehen ein, dass der Kanton sparen muss. Doch dass diese Lasten jetzt auf die Gemeinden abgewälzt werden, empfinden wir als nicht richtig. Die Aufgabeteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Soziales und Gesundheit wurde im Zuge der NfA von beiden Parteien gemeinsam ausgehandelt. Wir teilen die Meinung der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten, dass unterschieden werden muss zwischen stationären und ambulanten Kosten, ähnlich wie das auch schon bei andern Institutionen gehandhabt wird (vgl. Spitex/Spital). Wir möchten deshalb heute nochmals diskutieren über diese Kostenverteilung allenfalls Antrag stellen. Wir sind der Meinung, dass die stationären Kosten vom Kanton übernommen werden müssen. Die Schwierigkeit besteht wohl darin, dass die Gründe für einen stationären Aufenthalt unterschiedlich sind und deshalb nicht alle stationären Aufenthalte eine volle Kostenübernahme durch den Kanton garantieren würden. Hier müssten wir die Diskussion führen.

Als zweites werden wir die Formulierung, wie sie der Zentrumsleiter Herr Thalman mit einem Brief an die Regierung vorschlägt, unterstützen. Die Änderung der Begrifflichkeit in Art. 12 b (neu) anstelle Placierung «Unterbringung» können wir nachvollziehen und machen für uns Sinn. Wir werden einen solchen Antrag unterstützen.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona: Die SP-GRÜ-Fraktion ist für Eintreten.

Die Botschaft zeigt umfassend auf, wie der Kanton St.Gallen im Konkordat mit den andern Kantonen stationäre Einrichtungen der Suchttherapie und –rehabilitation finanziert und wie er die Finanzierung in Zukunft mit den Gemeinden teilen will. Er koordiniert seine Verantwortung für an einer Sucht erkrankte Bürger und Bürgerinnen gemäss seiner Präventionsstrategie, dem «Vier-Säulen-Modell» des Bundes, ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen.

Der Bericht zeigt die Verbundaufgabe des Staates und des Fürstentum Lichtenstein und der Gemeinden einerseits und den Anpassungsbedarf der Einrichtungen des RehabilitationsZentrums «Lutzenberg» in Lutzenberg/AR und des Zentrums für Suchttherapie und Rehabilitaiton «Mühlhof» in Tübach anderseits auf.

Der IVSE-Beitritt des Kantons St.Gallen im Bereich der stationären Therapie- und Rehabilitätsangebote im Suchtbereich (Bereich C), wird von der Fraktion SP-Grüne unterstützt, denn der Schritt bietet dem Rechtsrahmen, dass der Zugang zu ausserkantonalen Einrichtungen bestehen bleibt. Dadurch sind notwendige individuelle und passende Aufnahmen weiterhin möglich. Wesentlich erscheint mir die Gewähr, dass die Einrichtungen durch die Standortkantone in organisatorischer, fachlicher und finanzieller Hinsicht beaufsichtigt werden, was zum Schutz und zur Behandlungsqualität beiträgt.

Unsere Fraktion ist skeptisch gegenüber der ausgesprochenen Bedin-



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>gung, dass der Beitritt des Kantons St.Gallen zur IVSE, Liste C ohne Mehrkosten für den Kanton erfolgen soll. Mit den verabschiedeten ergänzenden Bestimmungen im Gesundheitsgesetz, welche im Januar 1999 in Kraft getreten sind, hat der Kanton im Suchtbereich einen Schritt nach vorne gemacht, um wenige Jahre später mit seinen Sparmassnahmen und den daraus erfolgten massiven Kürzungen einen grossen Schritt zurückzutun.</p> <p>Im Sparpaket II / Massnahme G3 hat der Kanton die Zuständigkeit der Sucht-Prävention an die Gemeinden übertragen. Obwohl in der Schweiz 300'000 Alkoholranke und eine Million stark rauchende Personen haben, schieben sich der Kanton und die Gemeinden gegenseitig die Verantwortung für die Prävention und die Finanzierung der Rehabilitation zu. Dass der Verein der St.Galler Gemeindepräsidenten in der Junisession 2012 über die Übernahme der (finanziellen) Verantwortung der regionalen Beratungsstellen im Suchtbereich befürwortet hat, löst bei mir ein Unverständnis seiner Abwehr gegenüber der neu zu tragenden Kosten hervor und die Frage, auf welchem Buckel dieser Schwarze Peter sitzen bleiben soll. Unter anderem auf dem Klientel von Lutzenberg und Mühlhof? Die Fraktionsvertretung wird in der Spezialdiskussion darauf eingehen.</p> <p>Richard Ammann-Gaiserwald: Die GLP/BDP-Fraktion ist für Eintreten.</p> <p>Die Vorteile liegen auf der Hand:</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Beitritt zum Teilbereich C ist folgerichtig, nachdem der Kanton den anderen 3 Bereichen schon beigetreten ist.– Die Sicherstellung des Zugangs zu ausserkantonalen Einrichtungen muss gewährleistet sein wie die rechtliche Grundlage für Eintritte durch ausserkantonale Klienten.– Die Umsetzung erfolgt kostenneutral– Die Bedenken der Gemeinde bezüglich Finanzierung erscheinen nach dem klaren Commitment der Regierungsrätin und der 20-jährigen konstanten freiwilligen Beteiligung von ca. Franken 200.-/Tag durch den Kanton doch etwas relativiert. Da ist doch etwas Vertrauen angezeigt. <p>Vreni Wild-Neckertal: Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Es macht Sinn, dass der Kanton der Liste C der IVSE beiträgt. Für den Mühlhof ist es wichtig, Klarheit betreffend Kostenübernahme. Unsicherheit herrscht bei der kantonalen Finanzierung. Die «kann» Formulierung Art. 12. Abs. 2 ist zu unverbindlich. Der Kanton könnte sich jederzeit aus der Finanzierung zurückziehen. Hier besteht diskussionsbedarf.</p>		



Spezialdiskussion der Vorlage

Zu Ziff. 1: Ausgangslage: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2: Zweck der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.1: Geltungsbereich: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.2: Unterstellung der Einrichtungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.3: Leistungsabgeltung: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 2.4: Qualitätsanforderungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3: Die stationäre Suchttherapie und -rehabilitation: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.1: Die Situation in der Schweiz: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.1.1: Die schweizerische Drogenpolitik: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.1.2: Finanzierung der stationären Suchttherapie und -rehabilitation: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.2: Situation im Kanton St.Gallen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.2.1: Ausgangslage: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.2.2: Finanzierung: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 3.2.3: Aufwendungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4: Beitritt des Kantons St.Gallen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.1: Geltungsbereiche: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.1.1: Bereiche A und B sowie Bereich D (Sonderschulexternat): Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.1.2: Bereich C (stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich): Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.1.3: Beitrittsumfang: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.2 Umsetzung: Keine Wortmeldung.



Zu Ziff. 4.2.1: Verbindungsstellen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.2.2: IVSE-Anerkennung: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.2.3: Kostenübernahmegarantie: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.2.4: Rechnungslegung nach IVSE: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.2.5: Anpassungsbedarf der Einrichtungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.3: Nachtrag zum Suchtgesetz: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.3.1: Erlass: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 4.3.2: Bemerkungen zu einzelnen Artikeln: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 5: Finanzielle Auswirkungen: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6: Rechtliches: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6.1: Zuständigkeit: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6.2: Referendum: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7: Antrag: Keine Wortmeldung.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 (Stand 1.1.2008): Keine Wortmeldung.

Inkrafttreten der IVSE / Anhang 1 zur IVSE: Keine Wortmeldung.

Abkürzungen / Anhang 2 zur IVSE: Keine Wortmeldung.

Übersicht der beigetretenen Kantone / Anhang 3 zur IVSE: Keine Wortmeldung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der IVSE: Keine Wortmeldung.

III. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE: Keine Wortmeldung.



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>Die Kommission für Aussenbeziehungen beantragt dem Kantonsrat einstimmig (bei 1 Abwesenheit) III. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.</p> <p><i>Zur Beilage: II Nachtrag zum Suchtgesetz:</i></p> <p><i>Verschiedene Wortmeldungen aus der Mitte der Kommission</i> drehen sich wie bereits oben ausgeführt um Art. 12 des II. Nachtrages zum Suchtgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none">– Abs. 1: Der Staat errichtet und betreibt Einrichtungen, die dem körperlichen Entzug sowie der stationären Therapie und Rehabilitation suchtkranker Personen dienen (stationäre Einrichtung der Suchthilfe).– Abs. 2: Er kann sich an einer stationären Einrichtung der Suchthilfe beteiligen oder Einrichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung. <p>Wird der Kanton auch zukünftig seinen Beitrag leisten? Ist die nicht zu unverbindlich?</p> <p>Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Bisher ist der Kanton seinen Verpflichtungen nachgekommen. Es bestehen keine Absichten, dies zu ändern. Sollte der Kantonsrat anstatt der «kann» Formulierung eine «muss» Formulierung beschliessen, dann muss der Kantonsrat auch die nötigen Gelder sprechen.</p> <p>Monika Lehmann-Rorschacherberg: Die «kann» Formulierung im Abs. 2 ist zu wenig verbindlich, deshalb wird folgender Antrag gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Anstatt der «kann» Formulierung, soll verbindlich festgehalten werden, dass sich der Kanton an stationären Einrichtung <i>beteiligt</i>.– Desweiteren sollte Art. 12b (neu) Abs. 1: Die zuständige politische Gemeinde trägt bei der Platzierung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe, geändert werden. Nicht die politische Gemeinde ist verantwortlich, sondern der <i>Kanton</i>. <p>Erwin Böhi-Wil: Welche Konsequenzen hätte der Antrag, die «kann» Formulierung in ein eine Verbindlichkeit abzuändern?</p> <p>Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Der Kanton ist wäre dann in der Pflicht, sich immer finanziell zu beteiligen. Seit 20 Jahren hat sich der Kanton am Mühlhof mittels Leistungsvereinbarungen beteiligt. Besteht tatsächlich der Bedarf, die gesetzliche Basis zu ändern? Die «kann» Formulierung hat sich bewährt.</p> <p>Richard Ammann-Gaiserwald: Wird die Leistungsvereinbarung jährlich ausgehandelt?</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Wichtig ist eine längerfristige Verbindlichkeit, darum hat die Leistungsvereinbarung ihre Gültigkeit über drei Jahre.</p> <p>Ludwig Altenburger-Buchs: Die Änderungen der «kann» Formulierung auf eine verbindlichere Verpflichtung des Kantons ist kritisch zu betrachten. Warum eine bewährte Regelung ändern?</p> <p>Erich Zoller: Rapperswil-Jona: Der Antrag von Monika Lehmann-Rorschacherberg ist zu präzisieren. Es macht Sinn, wenn zusätzlich zur Verbindlichkeit des Kantons – er beteiligt sich an stationären Einrichtungen – <i>nach Bedarf</i> eingefügt wird. Damit wird die Verpflichtung des Kantons etwas entschärft.</p> <p>Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Wenn der Kanton sich überlegt, ob er sich an einer Einrichtung beteiligen sollte, wird der Bedarf selbstverständlich geklärt. Eine finanzielle Beteiligung ist an einen ausgewiesenen Bedarf geknüpft.</p> <p>Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes: Sollte tatsächlich der Art. 12 Abs. 1 in eine «kann» Formulierung geändert werden, so wäre die Intention von Erich Zoller: Rapperswil-Jona zu bevorzugen.</p> <p>Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik im Departement des Inneren: In anderen stationären Bereichen wird die finanzielle Beteiligung tatsächlich an den Bedarf geknüpft.</p> <p>Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Wenn der Kanton alle Kosten übernimmt, bewegt man sich in der Grössenordnung von Franken 450`000.-.</p> <p>Der Präsident der Kommission lässt über den Antrag abstimmen: <i>Art. 12. Abs. 2:</i> Er kann <u>beteiligt sich nach Bedarf an einer stationären Einrichtungen der Suchthilfe beteiligen oder unterstützt nach Bedarf</u> Einrichtung und Betrieb. durch Beiträge unterstützen. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.</p> <p>Die Kommission stimmt mit 12:2 Stimmen bei 1 Abwesenheit dem Antrag zu.</p> <p><i>Bemerkung: Erich Zoller-Rapperswil verlässt die Sitzung.</i></p> <p>Präsident der Kommission lässt über den Art. 12a (neu) gemäss der vorliegenden Fassung abstimmen.</p> <p>Die Kommission stimmt mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten dem Art. 12a (neu) gemäss der vorliegenden Fassung zu.</p>		



Marie Therese Huser-Rapperswil: Art. 12b Abs. 1 ist zu präzisieren: Die zuständige politische Gemeinde trägt bei ~~der Platzierung~~ Eintritt oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

Monika Lehmann-Rorschacherberg: Art. 12b Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden: ~~Die zuständige politische Gemeinde~~ Der Kanton trägt bei ~~der Platzierung~~ Eintritt oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

Erwin Böhi-Wil: Diesem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes: Mit diesem Antrag wird das System grundsätzlich geändert. Will man dies wirklich?

Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes: Zu berücksichtigen gilt auch, dass die vorgeschlagene Änderung Art. 12b Abs. 1 dem zuvor beschlossenen Art. 12. Abs. 2 widerspricht.

Monika Lehmann-Rorschacherberg: Der Antrag zu Art. 12b Abs. 1 wird zurückgezogen.

Der **Präsident der Kommission** lässt über den Antrag abstimmen: Art. 12b Abs. 1

Die zuständige politische Gemeinde trägt bei ~~der Platzierung~~ Eintritt oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

Die **Kommission** stimmt bei 12:0 bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten dem Antrag zu.

Gesamtabstimmung über den Antrag an den Kantonsrat

Die **Kommission für Aussenbeziehungen** beantragt dem Kantonsrat einstimmig, bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheit auf den:

- III. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und
- II. Nachtrag zum Suchtgesetz einzutreten.



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Weiteres

Die **Kommission** lädt:

- den *Kommissionspräsidenten* ein, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten; PräsKfA
- den *Geschäftsführer* ein, die Änderungen der Kommission der Regierung unverzüglich zuzustellen. Gf KfA

Der Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen:

Dr. Michael Strebel

Beilage

- Beilage 1:
- Beilage 2:
- Beilage 3:
- Beilage 4:
- Beilage 5:

Geht an

- Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen
- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes
- Roman Wüst, Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes
- Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes
- Paul Seelhofer, Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik DI
- Herbert Bamert, Beauftragter für Suchtfragen im Kantonsärztlichen Dienst GD
- Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen (2)

Kopie an

- Rechtspflegekommission, Staatswirtschaftliche Kommission und Finanzkommission (je 1 Exemplar für Präsidium und Geschäftsführung)
- Fünf Fraktionspräsidenten SVP / CVP-EVP / SP-GRÜ / FDP / GLP/BDP
- Staatssekretär / Vizestaatssekretär
- SE (en-si) / Rf